

Informationen für Beamte

Als Beamter haben Sie meist Anspruch auf freie Heilfürsorge oder Beihilfe durch Ihren Arbeitgeber und sind deshalb versicherungsfrei.

Der Beihilfeanspruch wird durch eine freiwillige Versicherung bei der Schwenninger ergänzt.

Beamte, die freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, sind versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung, die die Beihilfeleistungen im Pflegefall aufstockt.

Für Sie gilt deshalb der ermäßigte Beitragssatz von 14,9 % in der Krankenversicherung und als Folge der Halbierung Ihrer Leistungsansprüche der halbe Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 0,975 % bzw. 1,225 % für Kinderlose. Dieser berechnet sich aus Ihren Bruttobezügen (anteilig auch aus Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und allen sonstigen Einkünften, die Ihnen zur Bestreitung Ihres Lebensunterhalts zur Verfügung stehen.

Hier gelten eine gesetzliche Mindestgrenze in Höhe von 875,00 Euro und die Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 3.825,00 Euro für Ihre beitragspflichtigen Einnahmen.

Mit der Einführung des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) gelten für freiwillige Mitglieder je nach Einnahmeart unterschiedliche Beitragssätze in der Krankenversicherung, so dass für Einnahmen aus Renten und Versorgungsbezügen ein Beitragssatz von 15,5 % gilt.

Die Beiträge werden jeweils zum 15. des Folgemonats fällig. Als Selbstzahler empfehlen wir Ihnen, uns eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein reibungsloser Ablauf ist so automatisch gewährleistet.

Rechnungen, die Ihnen nur zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sätzen erstattet werden können, können Sie Ihrer Beihilfestelle zur weiteren Erstattung vorlegen.

Welche Voraussetzungen sind für die freiwillige Versicherung zu erfüllen?

Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach der letzten gesetzlichen Krankenversicherung schriftlich gestellt werden. Freiwillig versichert werden kann, wer eine der folgenden Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt:

- ⇒ Sie waren unmittelbar vor Ausscheiden aus der letzten gesetzlichen Versicherung ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert.
- ⇒ Sie waren innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor dem Ausscheiden aus der letzten gesetzlichen Versicherung mindestens 24 Monate versichert.

Ihre Vorkassen bescheinigen Ihnen die Versicherungszeiten anhand einer Mitgliedsbescheinigung.

Wann beginnt die freiwillige Versicherung?

Die freiwillige Versicherung beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der letzten gesetzlichen Krankenversicherung.

Folgende Unterlagen benötigen wir von Ihnen:

- schriftlicher Mitgliedschaftsantrag
- Kündigungsbestätigung und Mitgliedsbescheinigung/en der Vorkasse
- Einkommensnachweise

Stand: 01.01.2012

Aktuelles für Sie!